



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE MÖTTINGEN

(in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 02.12.2015)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möttingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

BEITRAGSERHEBUNG

(1) Die Gemeinde Möttingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Möttingen mit den Gemeindeteilen Möttingen, Balgheim, Appetshofen, Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen, mit Ausnahme folgender Anwesen:

Gemarkung Möttingen: Balgheimer Straße 27
Romantische Straße 49
Romantische Straße 53
Romantische Straße 55
Ziswinger Straße 17

Gemarkung Balgheim: Mühlstraße 25

Gemarkung Appetshofen: Hausnummer 82
Lindenhof

einen Beitrag.

(2) Die in Absatz 1 genannte Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Möttingen besteht aus folgenden technisch selbständigen Anlagen, die jeweils als einzelne rechtlich selbständige Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 Gemeindeordnung) gelten:

1. Entwässerungsanlage für die Gemeindeteile Möttingen, Appetshofen, Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen
2. Entwässerungsanlage für den Gemeindeteil Balgheim.

§ 2

BEITRAGSTATBESTAND

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

ENTSTEHEN DER BEITRAGSSCHULD

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. § 16 gilt entsprechend.

§ 4

BEITRAGSSCHULDNER

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

BEITRAGSMAßSTAB

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 Quadratmetern Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 Quadratmetern begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur berechnet soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art und Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln, anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitergreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstückes wird zusammen mit dem Geschossflächenbeitrag nacherhoben.

Für Dachgeschosse, für die nach bisher geltenden Satzungen die Beitragspflicht nicht bzw. nicht voll entstanden sind, entsteht die Beitragspflicht bei einem weiteren Ausbau nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

§ 6

BEITRAGSSATZ

Der Beitrag beträgt

1. Für die Gemeindeteile Möttingen, Appetshofen, Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,70 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 15,00 € |

2. Für den Gemeindeteil Balgheim

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,60 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 14,00 € |

§ 7

FÄLLIGKEIT

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

ABLÖSUNG DER BEITRAGSSCHULD

Die Beitragsschuld kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8

ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. §7 gilt entsprechend.

§ 9

GEBÜHRENERHEBUNG

Die Gemeinde Möttingen erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

EINLEITUNGSGEBÜHR

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für die Gemeindeteile Möttingen, Appetshofen, Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen | 2,50 € |
| b) für den Gemeindeteil Balgheim | 2,50 € |

pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich aus dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 10 m³/Jahr und auf diesem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines geringeren Wasserverbrauchs zu führen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen; als Abwassermenge gelten jedoch mindestens 35 Kubikmeter pro auf dem Grundstück zum Stichtag 01. Juli des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz wohnender Person.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GVE) gelten folgende Werte:

Tierarten:

1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	GVE 1,00
Pferde unter 3 Jahren	GVE 0,70
2. Milchkühe	GVE 1,30
Zuchtbullen	GVE 1,20
Ammen- und Mutterkühe, Schlacht- und Masttiere, Färsen	GVE 1,00
Jungvieh unter 6 Monate	GVE 0,30
Jungvieh von 6 - 12 Monaten	GVE 0,60
Rinder 1 bis 2 Jahre alt	GVE 0,70
3. Schafe, 1 Jahr und älter	GVE 0,10
Schafe unter 1 Jahr	GVE 0,05
4. Zuchteber und -sauern	GVE 0,40
Mastschweine über 80 kg	GVE 0,20
Läufer zwischen 20 und 80 kg	GVE 0,20
Ferkel	GVE 0,20
5. Legehennen	GVE 0,004

Maßgebend ist die im Vorjahr am 03. Dezember gehaltene Viehzahl.

Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als 2 Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

(4) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für je 22,5 qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 1 cbm Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

(5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 1 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

§ 11

GEBÜHRE NZUSCHLÄGE

Für Abwasser, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 50 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12

GEBÜHRE NABSCHLÄGE

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 50 v.H.. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

ENTSTEHEN DER GEBÜHRE NSCHULD

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14

GEBÜHRE NSCHULDNER

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG

(1) Die Einleitung wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

PFLICHTEN DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSCHULDNER

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.